Gymnasium der Stadt Geseke
ANTONIANUM
seit 1687

Erweiterung des gültigen Hygieneplans gem.§36 Infektionsschutzgesetz in Corona – Zeiten

Stand: 10.1.22 Version 23

Gymnasium Antonianum
Wichburgastr. 1
59590 Geseke

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Vorgaben zum Infektionsschutz: Verordnungen des Landes NRW und Schulmails/ Erlasse des MSB 4

2 Maskenpflicht: Regelungen und Ausnahmen 5

2.1 Regelungen zum Tragen medizinischer Masken 5

2.2 Verstoß gegen die Maskenpflicht 6

2.3 Hygiene im Umgang mit medizinischen Masken 6

3 Belüftung 7

4 Nachhalten der Sitzordnung 7

5 Handhygiene, Reinigung und Umgang mit Arbeitsmaterialien 7

6 Abstand, Körperkontakt und Grußrituale im Schulgebäude 8

7 Außerschulische Nutzung des Schulgebäudes 8

8 Testungen und besondere Schutzmaßnahmen 9

8.1 Selbsttests von Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonal sowie an der Schule tätigem Personal .. 9

8.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Unterstützung 9

8.3 Umsetzung der Selbsttests am Antonianum 9

8.4 Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen 10

8.5 Wer gilt als immunisiert? Wer gilt als getestet? 10

8.6 Testung von nicht immunisierten Personen (Beschäftigte, Eltern, sonstige Externe) 10

*8.7 Nachweis der Testung und Immunisierung von Schüler*innen 11*

8.8 Umgang mit Testergebnissen: Weiterleitung von Ergebnissen und Aufbewahrung 11

8.9 Teilnahme an Nachprüfungen und Abschlussprüfungen 11

8.10 Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler 11

8.11 Schutz vorerkrankter Angehöriger 12

8.12 Elternsprechtage 12

8.13 Tage der offenen Tür 13

8.14 Schulmitwirkungsgremien 13

8.15 Quarantäneregelung 13

9 Distanzlernen bei Quarantäne 14

10 Umgang mit Krankheiten und Verdachtsfällen 15

10.1 Was ist zu tun bei Krankheitsanzeichen? 15

10.2 Was ist zu tun bei auftretenden Verdachtsfällen von Covid-19? 15

11 Hygienekonzept der Mittagsverpflegung am Antonianum 16

12 Das Hygieneteam am Antonianum 17

13 Besondere Regelungen für Unterrichtsfächer 18

13.1 Musik 18

13.2 Sport 19

13.2.1 Schulschwimmen 20

1 Rechtliche Vorgaben zum Infektionsschutz: Verordnungen des Landes NRW und Schulmails/ Erlasse des MSB

Um für Präsenzunterricht den Schutz unserer Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie aller am Antonianum Tätigen sicherzustellen, müssen die Regelungen und Merkmale des Infektionsschutzes stetig dem Infektionsstand angepasst werden. Auf diese Weise soll der angepasste Schulbetrieb in Corona – Zeiten sichergestellt werden.
Die folgenden Aussagen beziehen sich auf die Regelungen, die in den Schulmails des Schulministeriums regelmäßig an die Schulen kommuniziert werden sowie auf die jeweiligen Verordnungen des Landes NRW. In dieser Fassung der Erweiterung des Hygieneplans bilden folgende Dokumente die Grundlage der Vorgaben:

- die **Coronabetreuungsverordnung vom 24.November 2021 in der ab 10. Januar 2022 gültigen Fassung**
- die **Coronaschutzverordnung vom 3. Dezember 2021 in der ab dem 30. Dezember gültigen Fassung**

Die Verordnungen sind auf der folgenden Seite einzusehen und werden in dieser Erweiterung des Hygieneplans zitiert: https://www.land.nrw/corona.

Der **Erlass zur Testung ab 10.1.2022** ist auf folgender Seite einsehbar:
https://www.schulministerium.nrw/06012022-schulstart-mit-anpassung-der-teststrategie-nach-den-weihnachtsferien

Die nachfolgenden Regelungen zur Sicherstellung des angepassten Schulbetriebs in Corona – Zeiten sind verbindlich für alle Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Am Antonianum werden die AHA + L + C Regelungen umgesetzt.

2 Maskenpflicht: Regelungen und Ausnahmen

2.1 Regelungen zum Tragen medizinischer Masken

Ab dem 2.12.2021 gilt auf den Sitzplätzen der Schüler*innen wieder die Pflicht zum Tragen einer Maske. Für alle weiteren Vorgaben wird die Coronabetreuungsverordnung zitiert:

(1) Innerhalb von Schulgebäuden und anderen der Nutzung nach § 1 Absatz 1 dienenden Innenräumen sind von allen Personen medizinische Masken (sogenannte OP-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht

1. *für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist,*
2. *soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 und insbesondere im Bereich der Primar- stufe aufgrund der Passform keine medizinische Gesichtsmaske tragen können; in diesen Fällen ist ersatzweise eine Alltagsmaske (textile Mund-Nasen-Bedeckung einschließlich Schals, Tücher oder ähnliches) zu tragen,*
3. *für Schülerinnen und Schüler, während der Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wobei ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, wenn sie dabei nicht auf ihren Sitzplätzen sitzen oder sich innerhalb derselben Bezugsgruppe in anderen Räumen (zum Beispiel in Schulmensen) aufhalten,*
4. *für immunisierte Lehrkräfte, immunisierte Betreuungskräfte und sonstiges immunisiertes Personal im Unterrichtsraum sowie bei Konferenzen und Besprechungen ohne Beteiligung von externen Personen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen eingehalten wird,*
5. *während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, und bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches),*
6. *wenn die verantwortliche Lehr- oder Betreuungskraft ausnahmsweise festgestellt hat, dass das Tragen einer Maske in Innenbereichen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinhei- ten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, sowie im Rahmen von Betreuungsangeboten mit wenigen Personen in ausreichend großen Räumlichkeiten; in diesen Fällen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet werden,*
7. *bei Prüfungen für Schülerinnen und Schüler, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist,*
8. *für Kinder unter sechs Jahren im Fall des § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW,*
9. *bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen,*
10. *wenn sich nur immunisierte Beschäftigte (insbesondere Lehr- und Betreuungskräfte, Sekretariatspersonal, Hausmeister) sowie Dritte (insbesondere Reinigungs- und Hauswirtschaftskräftekräfte, Handwerkerinnen und Handwerker) in einem Raum befinden und der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird,*

11. *im Rahmen außerschulischer Nutzungen der Schulgebäude, wenn die Regelungen der Coronaschutzverordnung für die konkreten Nutzungen oder Veranstaltungen eine Ausnahme von der Maskenpflicht vorsehen,*

12. *bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes durch eine Person.*

2.2 Verstoß gegen die Maskenpflicht

- Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind vom Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden ausgeschlossen. Zudem ist ihnen das Betreten der Gebäude, außer in Notfällen, untersagt. Bei Zuwiderhandlungen gegen den Unterrichtsausschluss und das Betretungsverbot im Rahmen schulischer Nutzungen fordert die Schulleiterin oder der Schulleiter zum Verlassen des Schulgebäudes auf; im Rahmen außerschulischer Nutzungen handelt die hierfür jeweils verantwortliche Person.

2.3 Hygiene im Umgang mit medizinischen Masken

- Die Eltern sind dafür verantwortlich, eine medizinische Maske zu beschaffen. Medizinische Masken müssen regelmäßig ausgetauscht werden. (1 -2 pro Tag je nach Stundenvolumen).
- Da die Schülerinnen und Schüler die Maske mehrere Stunden lang tragen, ist es sinnvoll, mehr als eine Maske mit sich zu führen, um wechseln zu können, wenn die Maske von der Atemluft durchfeuchtet ist. Ansonsten können sich zusätzliche Keime entwickeln. Vor dem Anlegen und nach jeder Berührung der Maske mit den Händen müssen diese gründlich gewaschen werden.
- Beim Anlegen der Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht verschmutzt wird. Sie muss korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen. Damit die Kontamination der Hände vermieden wird, sollten die Schülerinnen und Schüler möglichst den Augen-, Nasen- und Mundkontakt mit den Händen vermeiden.
- Hat eine Schülerin oder ein Schüler keine eigene Maske dabei, werden in diesem Fall Masken durch das Sekretariat ausgegeben.
- Husten oder Niesen muss grundsätzlich (trotz Maske) in den Ellenbogen oder in ein Taschentuch erfolgen. Beim Husten und Niesen muss man sich von anderen Personen abwenden.

3 Belüftung

Die **regelmäßige Durchlüftung der Räume** am Antonianum muss sichergestellt sein. Dabei richten sich die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung sowie die Lüftungsintervalle nach

- der Anzahl der Personen im Raum und
- den ausgeübten Tätigkeiten (bei erhöhtem Aerosol Ausstoß durch Singen oder sportliche Betätigung muss das Lüften angepasst werden)

Dies trägt entscheidend zur Reduktion der Viruslast bei. Um die Raumluft vollständig gegen Frischluft auszutauschen, müssen die Fenster des jeweiligen Raumes (mindestens die vorderen und hinteren Fenster) und die Tür zum Flur weit geöffnet werden. Dadurch, dass am Antonianum alle Flure kontinuierlich belüftet werden ist auf diese Weise ein intensives **„Querlüften“** möglich. Zusätzlich wird nach jeder Doppelstunde der jeweilige Raum über die gesamte Pausendauer gelüftet.

4 Nachhalten der Sitzordnung

Die Sitzpläne der jeweiligen Klassen und Kurse sollte dokumentiert sein, damit die jeweilige Lehrkraft gegebenenfalls Auskunft über Sitznachbarn infizierter Schüler*innen geben kann. Eine Dokumentation einzelner Stunden ist nur erforderlich, wenn die Sitzordnung abweicht.

5 Handhygiene, Reinigung und Umgang mit Arbeitsmaterialien

Regelmäßiges Händewaschen mit Seife ist besonders wichtig für den Infektionsschutz, da neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen in der Luft das größte Risiko darin besteht, dass Viren über die Hände weitergegeben werden. Die Temperatur des Wassers ist dabei nicht entscheidend, sondern die Gründlichkeit des Waschgangs: Jeder sollte sich die Hände mindestens 30 Sekunden intensiv waschen. Dabei müssen die Hände von allen Seiten mit Seife eingerieben werden. Im Anschluss werden sie mit einem sauberen Tuch (Einwegtücher auf den Toiletten) getrocknet.
Regelmäßiges Händewaschen gilt ganz besonders:

- nach jedem Toilettengang
- nach dem Husten/ Niesen/ Naseputzen
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln (in der Pause)
- nach Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs
- nach Verunreinigung
- nach Tierkontakt
- nach der Ankunft zu Hause

Am Antonianum stehen zudem Desinfektionsspender zur Handdesinfektion zur Verfügung. Die verstärkte Reinigung der benutzten Räume, Kontaktflächen, Sanitäranlagen wird durch den Schulträger gewährleistet. Die Schultoiletten sind mit Seife und Einmalhandtüchern ausgestattet.

6 Abstand, Körperkontakt und Grußrituale im Schulgebäude

Grundsätzlich sollte ein Abstand von 1,5m zwischen zwei Personen nicht unterschritten werden. Körperkontakte sind trotz des Tragens einer medizinischen Maske zu vermeiden. Daher muss auf Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmung oder Wangenkuss verzichtet werden.

7 Außerschulische Nutzung des Schulgebäudes

Über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung.

8 Testungen und besondere Schutzmaßnahmen

8.1 Selbsttests von Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonal sowie an der Schule tätigem Personal

Im Folgenden wird aus der Coronabetreuungsverordnung in der gültigen Fassung ab dem 10.1.2022 zitiert:

Um angesichts der Ausbreitung der Omikron-Variante möglichst viele Infektionen frühzeitig zu entdecken und damit einen Eintrag und eine weitere Verbreitung in den Schulen zu vermeiden und so zur Sicherstellung von Präsenzunterricht beizutragen, dürfen abweichend von Absatz 1 ab dem 10. Januar 2022 zunächst am Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen ***auch immunisierte Personen nur teilnehmen, wenn sie nach Maßgabe der folgenden Sätze mit einem negativen Testergebnis an Testungen teilgenommen haben. Immunisierte Schülerinnen und Schüler nehmen an den nach Absatz 4 angesetzten Schultestungen für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler teil, sofern sie nicht einen Testnachweis gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 vorlegen****; Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 gilt entsprechend. Immunisierte Beschäftigte führen anlässlich der nach Absatz 4 angesetzten Schultestungen Selbsttests in Eigenverantwortung auch außerhalb der Schule vor Betreten des Schulgebäudes durch, sofern sie nicht einen Testnachweis entsprechend Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 vorlegen; an Grund- und Förderschulen sowie Schulen mit Primarstufe setzt die Schulleitung die Termine der Testung nach Maßgabe der Regelung für die weiterführenden Schulen fest.*

Die Selbsttests der Schülerinnen und Schüler sowie der Kolleginnen und Kollegen und des weiteren schulischen Personals finden **wöchentlich dreimal** statt. **Nicht immunisierte und in Präsenz tätige Lehrerinnen und Lehrer und Beschäftigte müssen an ihren Präsenztagen in der Schule einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule vornehmen oder den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorlegen.**

8.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Unterstützung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an **sonderpädagogischer Unterstützung** zulassen, dass die Selbsttestungen zuhause unter elterlicher Aufsicht stattfinden. In diesem Fall müssen die Eltern das Ergebnis schriftlich versichern.

8.3 Umsetzung der Selbsttests am Antonianum

Unsere Lerngruppen werden altersgemäß und pädagogisch passend auf die Testung vorbereitet. Der Umgang mit evtl. positiven Testergebnissen wird vor dem Hintergrund gruppendynamischer Prozesse besonders sensibel behandelt. Ein positives Testergebnis stellt dabei zunächst nur einen Verdachtsfall dar und muss durch einen PCR-Test bestätigt werden. Negative Testergebnisse dürfen nicht dazu führen, dass Schutzmaßnahmen vernachlässigt werden. Während der Testung dürfen die Lehrkräfte keine technische Hilfestellung geben, sie müssen aber zum Abschluss positive sowie ungültige Testergebnisse dokumentieren. Diese Ergebnisse werden 14 Tage lang aufbewahrt und dann vernichtet.

8.4 Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen

Hier wird die Coronabetreuungsverordnung zitiert:

1) Am Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen. Andere Personen sind vom Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden ausgeschlossen. Zudem ist ihnen das Betreten der Gebäude, außer in Notfällen, untersagt. § 2 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten ausnahmsweise nicht für eine Schülerin oder einen Schüler, für die oder den die Schulleiterin oder der Schulleiter festgestellt hat, dass ihre oder seine Teilnahme am Unterricht beziehungsweise sonstigen Bildungsangeboten in Präsenz zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher Härten erforderlich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Schülerinnen und Schüler, die weder immunisiert noch getestet sind, an schulischen Nachprüfungen, Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen sowie nicht immunisierte oder getestete Prüflinge an Externenprüfungen teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen immunisierter oder getesteter Schülerinnen und Schüler oder Prüflinge durchgeführt.

8.5 Wer gilt als immunisiert? Wer gilt als getestet?

Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung gemäß § 2 Nummer 1 bis 5 und § 1 Absatz 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verfügen. Getestete Personen sind

- Personen, die an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest oder ersatzweise an einem PCR-Pooltest nach Absatz 4 (Schultestungen) mit negativem Ergebnis teilgenommen haben,
- Personen, die zum Zeitpunkt des von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttests einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben

8.6 Testung von nicht immunisierten Personen (Beschäftigte, Eltern, sonstige Externe)

Schulen dürfen laut der Coronaschutzverordnung nur noch von immunisierten und getesteten Personen betreten werden.

8.7 Nachweis der Testung und Immunisierung von Schüler*innen

Hier wird aus dem Erlass mit Wirkung zum 2.12.2021 zitiert:

Nach § 4 Absatz 7, § 2 Absatz 8 CoronaSchVO gelten Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schule als getestet, wenn sie regelmäßig an den Schultestungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die 16 Jahre und älter sind, weisen dies auf Nachfrage durch eine Bescheinigung über ihre Schultestung nach. Jüngere Schülerinnen und Schüler müssen keinen Testnachweis erbringen. Ebenfalls für die Gruppe unter 16 Jahren gilt, dass sie gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 CoronaSchVO für die Teilnahme an sog. 2 G-Angeboten keinen Nachweis über die Immunisierung benötigen.

8.8 Umgang mit Testergebnissen: Weiterleitung von Ergebnissen und Aufbewahrung

Hier wird die Coronabetreuungsverordnung zitiert:

Die Ergebnisse der nach Absatz 3 Satz 2 in der Schule durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise beziehungsweise Versicherungen der Eltern werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Die Schulen übermitteln positive Testergebnisse dem Gesundheitsamt. Im Rahmen der Verfahren der PCR-Pooltestungen sind die Schulen befugt, die für individuelle PCR-Nachtestungen sowie für PCR-Einzeltestungen mittels individueller Rückstellproben erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen an die testenden Labore zu übermitteln; die Labore sind befugt, die Einzel-PCR-Ergebnisse an die Betroffenen, an die jeweilige Schule und positive Einzel-PCR-Ergebnisse an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Im Übrigen werden die Testergebnisse nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.

8.9 Teilnahme an Nachprüfungen und Abschlussprüfungen

Schülerinnen und Schüler, die nicht immunisiert sind und auch nicht getestet wurden, dürfen dennoch an Nachprüfungen und Abschlussprüfungen teilnehmen, müssen dies aber vorab kommunizieren, um die nötigen Hygienevorkehrungen treffen zu können. So werden nicht immunisierte und nicht getestete Schülerinnen und Schüler räumlich von immunisierten oder getesteten Schülerinnen und Schülern getrennt.

8.10 Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler

Grundsätzlich besteht die Pflicht für alle Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht teilzunehmen. Sollten relevante Vorerkrankungen vorliegen, finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§43 Abs.2 Schulgesetz) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch erfahren könnte, und halten möglichst Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt. Die Erziehungsberechtigten müssen die Schule unverzüglich in Kenntnis setzen. Diese Pflichten gelten entsprechend für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für sie aufgrund ihrer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Es besteht die Möglichkeit, bei begründeten Zweifeln ein ärztliches Attest zu

verlangen oder auch ein amtsärztliches Gutachten einholen zu lassen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schule voraussichtlich länger als 6 Wochen nicht besuchen kann, sollte die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen auch ein amtsärztliches Gutachten einholen. Die Schülerin oder der Schüler ist allerdings lediglich vom Präsenzunterricht befreit und ist dennoch dazu verpflichtet , daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht wird. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Schülerin oder der Schüler ist weiterhin verpflichtet, an Prüfungen teilzunehmen.

8.11 Schutz vorerkrankter Angehöriger

Für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft (hier vor allen Dingen Eltern, Großeltern und Geschwister) lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sollen vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen getroffen werden. Nur in Ausnahmefällen kann eine Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht zum Schutz des Angehörigen in Betracht gezogen werden. Grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird. Eine Entbindung vom Präsenzunterricht ist vor allen Dingen dann in Erwägung zu ziehen, wenn sich der Angehörige vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Gleichwohl muss die Schülerin oder der Schüler am Distanzunterricht und an Prüfungen teilnehmen.

8.12 Elternsprechtage

Hier wird aus dem Erlass mit Wirkung vom 2.12.21 zitiert:

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaBetrVO dürfen nur immunisierte oder getestete Personen an den schulischen Nutzungen in Schulgebäuden teilnehmen. Auch Eltern dürfen die Schulen demnach nur dann betreten, wenn sie immunisiert oder negativ getestet sind und einen entsprechenden Nachweis bei sich führen. Dabei darf der Testnachweis für einen Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden alt sein, für einen PCR-Test höchstens 48 Stunden (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 CoronaBetrVO).

Außerdem sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 CoronaBetrVO innerhalb von Schulgebäuden grundsätzlich von allen Personen medizinische oder FFP2 Masken zu tragen.

Ausnahmen von diesen Regelungen sind für die Situation der Elternsprechtage derzeit nicht vorgesehen, abgesehen von der allgemeinen Ausnahme von der Maskenpflicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das auf Verlangen vorzulegen ist (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 CoronaBetrVO).

8.13 Tage der offenen Tür

Hier wird aus dem Erlass mit Wirkung vom 2.12.21 zitiert:

Für eine solche Nutzung der Schulgebäude gelten die vorgenannten Ausführungen zu Elternsprechtagen: Zutritt nur für immunisierte und getestete Personen und Maskenpflicht im Schulgebäude. Auf dem Außengelände (Schulhof, Parkplatz) gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht. Es wird aber empfohlen, auch hier freiwillig eine Maske zu tragen und wo immer möglich auf Abstand zu achten.

8.14 Schulmitwirkungsgremien

Hier wird aus dem Erlass mit Wirkung vom 2.12.21 zitiert:

Eltern dürfen die Schulen nur dann betreten, wenn sie immunisiert oder getestet sind und einen entsprechenden Nachweis bei sich führen (siehe dazu die Ausführungen zu Elternsprechtagen). Außerdem gilt im ganzen Schulgebäude die Maskenpflicht. In den Sitzungen muss die Maske am Sitzplatz getragen werden, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

8.15 Quarantäneregelung

Nach den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7.1.2022 müssen Personen, die über eine Auffrischungsimpfung („Booster“) verfügen, grundsätzlich nicht mehr in Quarantäne, wenn sie Kontakt zu Infizierten hatten. Die Zeit der Quarantäne von Kontaktpersonen wird generell auf 10 Tage verkürzt. Wenn ein negativer PCR-Test oder ein anerkannter Schnelltest vorgelegt werden kann, wird die Isolation auf 7 Tage verkürzt. Für Schülerinnen und Schüler wird die Quarantäne auf 5 Tage verkürzt, wenn ein negativer Test vorliegt.

9 Distanzlernen bei Quarantäne

Ist eine Schülerin/ Schüler unter Quarantäne gestellt worden, ist die Teilnahme an Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen untersagt. Die Schülerin/ der Schüler wird im Distanzlernen unterrichtet. Es besteht auch weiterhin die Verpflichtung, Hausaufgaben und andere erforderliche Arbeiten anzufertigen.
Ein allgemeines Konzept zum Distanzlernen am Antonianum sowie genaue Hinweise zur Bewertbarkeit der Schülerleistungen im Distanzlernen (durch die jeweiligen Fachschaften) liegen bereits vor und sind auf der Homepage einsehbar:

https://www.antonianum.de/files/Unterricht/Distanzlernen/Distanzlernen_Konzept_2021.pdf

https://www.antonianum.de/index.php?option=com_content&view=article&id=1382&Itemid=922

Seit dem 30.9.2020 ist die Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs – und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz veröffentlicht. Der Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht rechtlich gleichgestellt. Näheres zum Distanzlernen ist dem Konzept des Antonianum und den entsprechenden Konzepten der Fachschaften als Bestandteil der Curricula zu entnehmen. (s.o.)
Distanzlernen kommt nur bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen in Betracht. (...) Der Schul – und Unterrichtsbetrieb in Präsenz hat absoluten Vorrang. *(vgl. Schulmail vom 8.10.2020)* **Nur wenn alle Ressourcen zur Unterrichtsversorgung ausgeschöpft wurden, und der Präsenzunterricht nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt.**

10 Umgang mit Krankheiten und Verdachtsfällen

10.1 Was ist zu tun bei Krankheitsanzeichen?

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) darf an einer Unterrichtsveranstaltung oder Prüfung nicht teilgenommen werden. Der Erkrankte ist zum Schutz der Anwesenden (§54 Absatz 3 SchulG) – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule müssen symptomfrische Schülerinnen und Schüler getrennt untergebracht und angemessen beaufsichtigt werden. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf, welches dann über das weitere Vorgehen entscheidet.
Da nach Aussage des RKI auch Schnupfen zu Symptomen einer COVID-19-Infektion zählt, sollen Schülerinnen und Schüler unter Bezugnahme auf §43 Absatz 2 Satz 1 SchulG zur Abklärung der Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Treten in der Folge keine weiteren Symptome oder eine Verschlechterung ein, darf die Schülerin/ der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen. Weitere Symptome (Husten, Fieber, etc.) bedürfen einer weiteren Abklärung.
Das Ministerium hat zur Orientierung das folgende Schaubild entworfen, um die Symptomatik und die daraus folgenden Konsequenzen für die Teilnahme am Unterricht sicher einschätzen zu können:

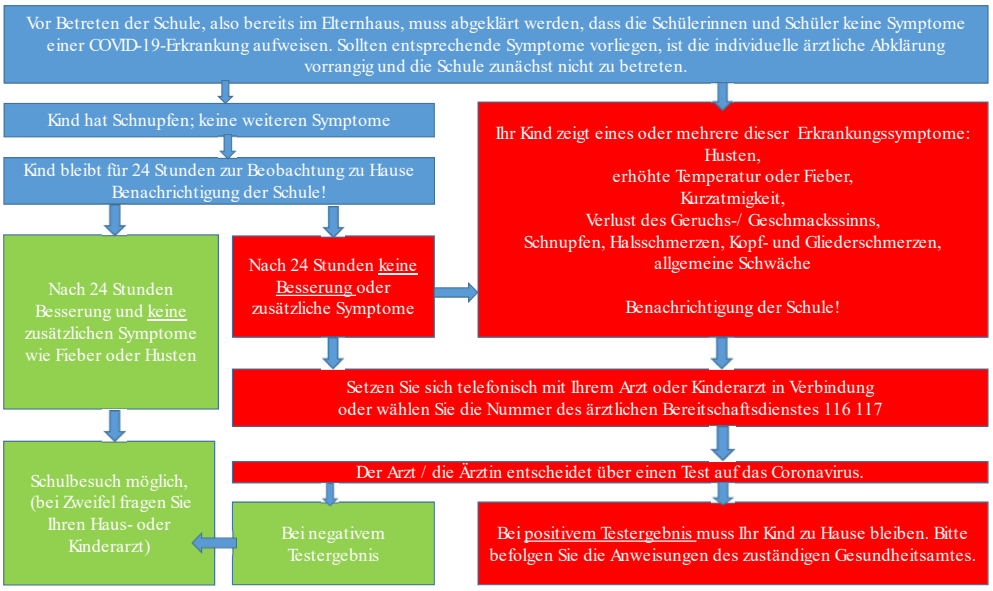

10.2 Was ist zu tun bei auftretenden Verdachtsfällen von Covid-19?

Sollte ein Infektionsfall festgestellt werden, muss die Schulleitung das zuständige Gesundheitsamt informieren. Dieses entscheidet über weitere Maßnahmen.

11 Hygienekonzept der Mittagsverpflegung am Antonianum

Folgende Regelungen sind verbindlich für alle Gäste der Schulmensa:

1. In der gesamten Mensa gilt Maskenpflicht. Die Maske darf nur zum Essen an den festen Sitzplätzen abgenommen werden.

2. Gäste müssen sich nach Betreten der Mensa die Hände desinfizieren. Ein entsprechender Spender steht bereit.

3. Um im Falle einer Infektion mit Covid-19 mögliche Kontaktpersonen auch im Nachhinein identifizieren zu können, werden folgenden Regelungen getroffen:

   - Es sollen nur Schüler*innen ein Mittagessen einnehmen, die am gleichen Tag auch Nachmittagsunterricht haben.
   - In der Mensa stehen in der Mittagspause für die Klassen der Sekundarstufe I im Nachmittagsunterricht Tischgruppen bereit, die mit einem entsprechenden Hinweisschild kenntlich gemacht sind. Zwischen den Tischgruppen wird der Mindestabstand von 1,5m eingehalten.
   - Für die Schüler*inner der Sekundarstufe II stehen Einzeltische unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5m bereit.
   - An den Tischen liegen Zettel bereit, auf denen der Name, die Klasse sowie der Aufenthaltszeitraum vermerkt werden. Die Zettel werden nach vier Wochen vernichtet.
   - Mahlzeiten von schulexternen Besucher*innen werden mindestens einen Tag vorher angekündigt und finden außerhalb der üblichen Essenszeiten statt. Die Kontaktdaten werden ebenfalls dokumentiert.

4. Die Salatbar als Selbstbedienungsbuffet wird zunächst nicht angeboten.

5. Gebrauchsgegenstände (Gewürzspender, Zahnstocher, etc.) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen. Besteck, Gläser etc. werden nur an der Essensausgabe ausgeteilt.

6. Die Mensa wird regelmäßig und ausreichend belüftet. Abfälle werden in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt und alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Stühle etc. sowie die Tischflächen werden regelmäßig gereinigt.

7. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden.

8. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service, Kasse etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen, im Übrigen mindestens alle 30 Minuten.

9. Die Beschäftigten der Mensa werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung

von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert

12 Das Hygieneteam am Antonianum

Das Hygieneteam besteht aus vier Personen die im Folgenden als AnsprechpartnerInnen aufgeführt werden:

- Ulrich Ledwinka, Schulleitung
- Matthias Kersting, stellvertr. Schulleitung
- Jutta Ackermann – Adler, Didaktische Leitung
- Peter Picht, Verwaltung

13 Besondere Regelungen für Unterrichtsfächer

13.1 Musik

Am Gymnasium Antonianum gelten für das Fach Musik die folgenden Regelungen, welche aus den allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) resultieren:

Singen sowie das Musizieren mit Blasinstrumenten im Freien ist gernerell ohne Maske möglich. Zudem ist das **Musizieren mit Blasinstrumenten** auch in **Innenräumen ohne Maske zulässig** (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 CoronaBetrVO), da es sich um eine Tätigkeit handelt, die nur ohne das Tragen einer Maske ausübt werden kann. Dabei sollte auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Schülerinnen und Schülern geachtet werden,
Beim gemeinsamen Singen in Innenräumen kann in **Ausnahmefällen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.** Dies Entscheidung zum Maskenverzicht, wird von verantwortliche Lehrkraft nur in Ausnahmen getroffen (z.B. kurzer Gesangsabschnitt innerhalb einer Musikstunde) oder wenn in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts das Maskentragen nicht vereinbar ist. In diesen Fällen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet werden.

Diese Vorschriften für das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten gelten gleichermaßen im Rahmen des regulären Musikunterrichts wie auch für außerunterrichtliche musikalische Bildungsangebote (z.B. Chöre sowie Bläser in Orchestern bzw. Ensembles) – sowohl im Hinblick auf das Proben wie auch auf Aufführungen.

Für das Singen oder Spielen von Blasinstrumenten in Innenräumen wird auf die regelmäßige und dauerhafte Durchlüftung der Räume besonders geachtet (vgl. § 1 Abs. 3 CoronaBetrVO).

Bei der Umsetzung des Lehrplans achten die Fachlehrkräfte sensibel und mit Augenmaß auf erhöhten Aerosolaustausch (bspw. beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) im Unterricht, um etwaige Quarantänisierungen innerhalb der Lerngruppe zu vermeiden bzw. so weit wie möglich zu reduzieren.

13.2 Sport

Das Hygienekonzept bezieht sich auf **alle Stunden** der Sek. I und Sek. II.
Der Sportunterricht erfolgt gemäß der Richtlinien für den Schulsport möglichst im Freien und ohne Körperkontakt, jedoch nach den Herbstferien in der Regel in der Halle.
Grundlage für die Durchführung des Sportunterrichts bilden die Schulmail vom 08.10.2020, Punkt 9, sowie ergänzend „Weitere Ausführungen zum Sportunterricht unter Coronabedingungen“, die fachschaftsinterne Vereinbarung vom 14.09.2020 zur Sporthallenfreigabe – Sporthalle Mitte, inbegriffen die Möglichkeiten praktischen Sportunterrichts nach Bewegungsfeldern und Sportbereichen.

- Die Schülerinnen und Schüler tragen während der gesamten Zeit eine medizinische Maske.
- Es befindet sich maximal eine Lerngruppe in der Sporthalle.
- Sportunterricht findet im eigens erstellten rolierenden System statt."
- Die Schülerinnen und Schüler kommen zu Randstunden möglichst in Sportkleidung zum Unterricht, so dass sie in den Umkleideräumen nur die Schuhe wechseln müssen.
- Die Schülerinnen und Schüler desinfizieren mittels bereitgestellter Spender die Hände. Diese Prozedur erfolgt vor und nach dem Unterricht an den jeweiligen Ein- und Ausgängen.
- Die Jungen betreten die Halle durch den „Sportlereingang“ und die Mädchen durch den hinteren „Grundschuleingang“. Den jeweils jüngeren Schülerinnen und Schülern wird bevorzugt der Eintritt ermöglicht, sodass sie die hinteren Umkleideräume nutzen.
- Die Räume „Aula“ und „Musik 1“ sind als alternative Umkleideräume mit direkter Hallenanbindung nach Absprache freigegeben und sollten in Bedarfsfällen, ab der dritten Lerngruppe, dringend hinzugezogen werden.
- Alle Schülerinnen und Schüler tragen auf dem Weg, beim Eintritt in die Halle, im Flur sowie in den Umkleideräumen ihre Mund- Nase-Bedeckung.
- In der Sporthalle legen die Schülerinnen und Schüler ihre Mund- Nase- Bedeckung, wenn nötig, in die mitgebrachten Dosen/ Tüten an einen festgelegten Ort.
- Die Halle muss dauerhaft durchlüftet sein. Diese Richtlinie wird durch eine Ventilation ermöglicht, die über den Deckenbereich „verbrauchte“ Luft aus der Halle und den Umkleideräumen zieht. Um „frische“ Luft zu erhalten, müssen sämtliche Türen zu den Umkleideräumen, zum Flur sowie die Notausgangstür in Halle 1 und die Tribüneneingangstüren zu jedem Hallenteil während des Unterrichts geöffnet bleiben. Auch die Fenster des Flures sowie die Eingangstüren müssen geöffnet bleiben. Bei Bedarf muss mittels Trennwandmechanismus nach jeder Stunde auch „quer“ gelüftet werden. Die Fachlehrkraft ist für die Gewährleistung des oben genannten Prozesses verantwortlich.
- Die Maximierung des Durchlüftungsvorgang (Ventilation auf maximaler Leistung) wird im Sinne der „Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz“ (8.10.2020) mittels einer Zeitschaltuhr nach jeweils 20 Minuten für 5 Minuten eingeleitet, sodass dieser Vorgang eine höhere Zirkulation und somit eine höhere Konzentration von „frischer“ Luft erreicht.
- Nach dem Unterricht verlassen zunächst die jüngeren Schülerinnen und Schüler wieder die Sporthalle.
- Am Tag des Sportunterrichts sollte möglichst auf Schmuck (Ohrringe, Ketten, Armbanduhren) verzichtet werden.
- Die Tischtennishalle „Alte Sargfabrik“ (Wilhelm-Lorenz-Straße 13, 59590 Geseke) ist für maximal zwei Klassen/Kurse von 7.55 Uhr – 15.30 Uhr für Sportbereiche wie Tischtennis, Bewegungen gestalten und darstellen, den Körper wahrnehmen, Fitnessübungen und

kleine Spiele nach den oben genannten Hygienerichtlinien freigegeben. Die Fachlehrkraft trägt die Verantwortung für Ordnung, Sauberkeit und Instandhaltung der Geräte.

- Die Genehmigung der TV-Halle steht bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus und wird nach Aussage der Schulleitung (8.10.2020) ggf. ebd. ergänzt.

13.2.1 Schulschwimmen

Im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts gilt bei der Nutzung von Schwimmbädern die 3G-Regelung (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaSchVO), so dass auch nicht immunisierte, aber negativ getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte teilnehmen können. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren gelten dabei als getestet und benötigen auch keinen Nachweis ihrer Immunisierung.